

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Art. 59, 66, 71 und 93 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010², folgendes

Reglement über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsreglement)

vom 17. September 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Gemeindeaufgaben hinsichtlich der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für weibliche und männliche Personen.

II. Gesamtsteuerung des Haushalts

Art. 3 Inhalt des Budgets (Art. 18 Abs. 2 FHG)

Budgetpositionen, welche gegenüber dem Vorjahr eine Abweichung von mindestens +/-10%, mindestens aber CHF 10'000.00 aufweisen, sind vom Gemeinderat in einem begleitenden Bericht zu begründen.

Art. 4 Abgrenzung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung (Art. 8, 25 und 53 Abs. 2 FHG)

¹ Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen einer Rechnungsperiode für jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

² Eine Ausgabe mit Investitionscharakter kann der Erfolgsrechnung belastet werden, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.00 nicht überschreitet und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dies zulässt.

³ Investitionsbeiträge werden ungeachtet ihrer Höhe der Investitionsrechnung belastet.

¹ GDB 101

² GDB 610.1

III. Kreditrecht

Art. 5 Kreditüberschreitungen (Art. 48 Abs. 3 FHG)

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung Einnahmen und Ausgaben, die mindestens +/-10%, mindestens aber CHF 10'000.00 vom Budget abweichen, spätestens anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen.

IV. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

Art. 6 Umfang des Controllings (Art. 59 Abs. 4 FHG)

¹ Die kommunalen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst mindestens für die Bereiche Finanzen und Personal die Zielsetzung sowie die Planung, die Umsetzung und die Überprüfung von Massnahmen.

² Der Gemeinderat legt die für das Verwaltungscontrolling massgebenden Kennzahlen anlässlich der Aufgaben- und Finanzplanung fest.

Art. 7 Inventar (Art. 64 FHG)

¹ Die Inventarführung dient der Kontrolle und der Übersicht über die vorhandenen Vermögenswerte.

² Die Sachinventare sind laufend nachzuführen und auf Ende der Rechnungsperiode der Finanzverwaltung zu melden.

³ Die Inventur ist in der Regel jährlich per 31. Dezember von den Bereichen über die massgeblichen Werte, Sachen und Vorräte zu erstellen.

⁴ Als massgeblich werden Werte, Sachen und Vorräte im Einzelfall von über CHF 1'000.00 verstanden.

Art. 8 Kosten- und Leistungsrechnung (Art. 66 Abs. 3 FHG)

¹ Auf die generelle Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung wird verzichtet. Ausgenommen sind die Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 des Finanzhaushaltsgesetzes³.

² Eine Kosten- und Leistungsrechnung kann für jene Verwaltungsbereiche erstellt werden, welche ein ausgewiesenes Bedürfnis haben. In diesem Fall richtet sie sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Führung dieses Verwaltungsbereichs.

Art. 9 Internes Kontrollsystem (IKS) (Art. 68 FHG)

¹ Das IKS orientiert sich in der Ausgestaltung der Kernelemente am Grundprinzip der Wesentlichkeit.

² Der Gemeinderat erlässt die folgenden Regelungen:

- a) Zielsetzung und Zweck des IKS
- b) Organisation, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in der Verwaltung
- c) Bestimmung der für die Finanzberichterstattung wesentlichen Bereiche bzw. Definition der relevanten Schlüsselprozesse
- d) Beschreibung der wichtigsten Kontrollaktivitäten
- e) Umfang der Überwachung und Periodizität der Berichterstattung

³ GDB 610.1

³ Die relevanten Schlüsselprozesse gemäss lit. c umfassen mindestens:

- Zahlungen/Flüssige Mittel
- Fakturierung/Entgelte/Spezialfinanzierungen
- Leistungsbezug/Einkauf/Kreditoren
- Personaladministration/Löhne
- Infrastruktur/Projekte/Verpflichtungskredite
- Berichterstattung/Rechnungslegung
- Budgetierung/Finanzplan/Nachtragskredit

⁴ Die Bereichsleitungen tragen die Verantwortung für die Einführung, den Einsatz, die Umsetzung und die Überwachung der Prozesse in ihrem Bereich. Sie sind primär für die operative Ausgestaltung und Steuerung verantwortlich.

⁵ Die Gesamtverantwortung zur Umsetzung des Internen Kontrollsystems liegt beim Gemeinderat. Er legt den Umfang und die Periodizität der Berichterstattung fest.

V. Organisation des Finanzwesens

Art. 10 Gemeinderat (Art. 71 Abs. 3 FHG)

Für die Haushaltsführung trifft der Gemeinderat mindestens die folgenden Regelungen:

- a) Zuständigkeit für die Kreditkontrolle
- b) Umfang und Plausibilität der Budgetkontrolle
- c) Zahlungsanweisungsverfahren (Zuständigkeit, Prüfung und Kontierung der Belege, Endvisierung)
- d) Finanzvermögen (Liquiditätsplanung, Umgang mit Finanzanlagen, Bewertung der Finanzanlagen)
- e) Verzinsung von Fonds- und Spezialfinanzierungen
- f) Terminierung des Jahresabschlusses sowie des Budget-/Finanzplanprozesses

VI. Haushaltsprüfung und Kontrolle

Art. 11 Rechnungsprüfungskommission (Art. 93 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde der Gemeinde. Sie besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, welche von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 12 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Weisungen.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über den Finanzhaushalt vom 10. Januar 1994 aufgehoben.

Giswil, 17. September 2018

Gemeinderat

Beat von Wyl
Gemeindepräsident

Marco Rohrer
Gemeindeschreiber

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 27. September 2018 bis 29. Oktober 2018 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber: